



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 20

Ausgegeben in Osterode am Harz am 28.06.2012

41. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Ausschuss für Jugend, Soziales und Integration, Sitzung am 04.07.2012	365
Ausschuss für Schulangelegenheiten, Sitzung am 05.07.2012	367
Haushaltssatzung 2012	368

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Windhausen

Bebauungsplan Nr. 15 "Interkommunaler Gewerbepark", 1. Änderung, Satzungsbeschluss	370
--	-----

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Haushaltssatzung 2012	371
-----------------------	-----

Stadt Herzberg am Harz

Betriebsausschuss, Sitzung am 02.07.2012	374
Ortsrat Sieber, Sitzung am 03.07.2012	375

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Ev.-luth. St. Martins-Kirchengemeinde Nienstedt-Förste

Friedhofsgebührenordnung	376
--------------------------	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Mittwoch, dem 04. Juli 2012, 15:30 Uhr.

findet im Sitzungssaal (A1.01) der Kreisverwaltung , Herzberger Straße 5,
37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Ausschusses für Jugend, Soziales und Integration

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses am 12.01.2012

Jugendhilfeausschuss:

4. Bericht über die Aufgaben des Jugendamtes
5. Sachstandsbericht zum Lokalen Aktionsplan „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“
6. Anfragen und Mitteilungen in Jugendhilfeangelegenheiten

Sozialausschuss:

7. Berufung der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen
8. Förderung des Mehrgenerationenhauses der Prager-Schule gGmbH
9. Sachstandsbericht zum Projekt KiBiZ
„Kinder – Bildung – Zukunft im Landkreis Osterode am Harz“

10. Anfragen und Mitteilungen in Sozialangelegenheiten

11. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 25. Juni 2012

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat

Bekanntmachung

Am

Donnerstag, dem 05. Juli 2012, 16:00 Uhr,

findet im Sitzungssaal (A1.01) des Landkreises Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Schulausschusses

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses am 11.01.2012
4. Neufassung der Satzung über die Festlegung von verbindlichen Schulbezirken
5. Errichtung einer gymnasialen Qualifikationsphase an der Kooperativen Gesamtschule Bad Lauterberg im Harz;
 - a) Antrag der CDU-Kreistagsfraktion
 - b) Antrag der SPD/Grünen-Kreistagsgruppe
 - c) Antrag des Kreistagsabgeordneten Behling
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 25. Juni 2012

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißlreiter
Erster Kreisrat

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Landkreises Osterode am Harz
für das Haushaltsjahr 2012

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz hat gemäß § 112 NKomVG in den Sitzungen am 23. Januar 2012 und 21. Mai 2012 (Beitrittsbeschluss) folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	152.176.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	154.435.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	148.920.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	147.425.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.187.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.804.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.202.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.202.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.584.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.355.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 77.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- a) die Kreisumlage von Gemeinden auf
 - 56,3 v.H. der Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG
 - 50,3 v.H. der Schlüsselzuweisungen gemäß § 4 NFAG
- b) die Kreisumlage von Samtgemeinden auf
 - 50,3 v.H. der Schlüsselzuweisungen gemäß § 6 Abs. 1 NFAG
- c) die Kreisumlage von gemeindefreien Gebieten auf
 - 108 v.H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
 - 106 v.H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
 - 97 v.H. der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

(2) Der Steuersatz (Hebesatz) der Gewerbesteuer für die im Landkreis Osterode am Harz gelegenen gemeindefreien Gebiete wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 340 v.H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 50.000 € festgelegt.

Osterode am Harz, 23. Mai 2012

In Vertretung

Gero Geißleiter
Erster Kreisrat

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport – Az. 32.32-10302-156 (2012) – am 02. April 2012 erteilt worden. Die Genehmigung der ursprünglich festgesetzten Kreditermächtigung von 5.979.800 € wurde in Höhe von 2.395.800 € versagt.

Der Haushaltsplan mit den vorgeschriebenen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Osterode am Harz (Raum D 1.14), Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz in der Zeit vom 29.06.2012 bis 09.07.2012 während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 NKomVG zur Einsichtnahme unbefristet aus.

Osterode am Harz, den 21. Juni 2012

Landkreis Osterode am Harz
In Vertretung

Gero Geißleiter
Erster Kreisrat

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Windhausen
L3/3-4.15.1Ä (6)

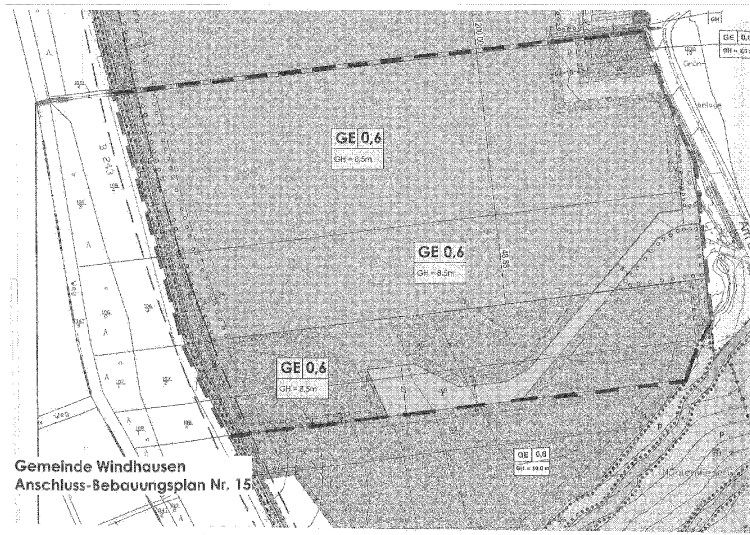
Windhausen, den 7. Juni 2012

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Interkommunaler Gewerbepark“ der Gemeinde Windhausen; Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Windhausen hat am 10. Mai 2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Interkommunaler Gewerbepark“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 in Kraft.

Der Geltungsbereich ist nachstehend ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Interkommunaler Gewerbepark“ einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, während der Besuchszeiten (montags bis freitags 09.00 - 12.00 Uhr, montags 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 - 16.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Windhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Interkommunaler Gewerbepark“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Interkommunaler Gewerbepark“ wurde im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) aufgestellt, von einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2012

Haushaltssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Sitzung am 10. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.320.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.175.800 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.522.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.482.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	152.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	760.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	999.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	685.000 €

festgesetzt.

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Kur- und Touristikbetriebes für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Erfolgsplan mit	
1.1	Erträgen in Höhe von	1.302.000 €
1.2	Aufwendungen in Höhe von	1.302.000 €
2.	im Vermögensplan mit	
2.1	Einnahmen in Höhe von	81.000 €
2.2	Ausgaben in Höhe von	81.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 608.100 € festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Kur- und Touristikbetriebes werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 47.100 € festgesetzt.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Kur- und Touristikbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 19.500.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Kur- und Touristikbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern** werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) Hebesatz 345 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) Hebesatz 344 v.H.

2. Gewerbesteuer

Hebesatz 343 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 15.000 € festgelegt.

Bad Lauterberg im Harz, 10. Mai 2012

Dr. Gans
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz am 13.06.2012 unter dem Aktenzeichen I.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.06.2012 bis zum 09.07.2012 im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 112 zu folgenden Öffnungszeiten (Mo, Mi, Fr von 8:30 bis 12:00 Uhr, Di von 8:30 bis 16:00 Uhr und Do von 8:30 bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt gemäß § 151 NKomVG unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 22.06.2012

(Dr. Gans)
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 20.06.2012

Sitzung des Betriebsausschusses

Am Montag, den 02.07.2012, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses (Nr. BA/02/18) vom 23.02.2012
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Betriebsleitung
6. Betriebsabrechnung für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Herzberg am Harz und Festsetzung der Trinkwassergebühr
7. Betriebsabrechnung und Festsetzung der Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 20.06.2012

Sitzung des Orsrates Sieber

Am Dienstag, den 03.07.2012, findet um 18:00 Uhr, im Hotel "Zum Pass", Sieber, An der Sieber 49, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Sieber (Nr. OSI/02/18) vom 29.11.2011
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 6.1 Änderung der Öffnungszeiten der öffentl. WC in Sieber
 - 6.2 Sonstige Mitteilungen
7. Straßenbeleuchtung in Sieber - Möglichkeiten zur Energie- und Kosteneinsparung
8. Freizeitanlage "Große Wiesen"
9. Freibad Sieber - weitere Entwicklung und Fortführung des Betriebes
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der

Ev.-luth. St. Martins-Kirchengemeinde Nienstedt-Förste in D-37 520 Osterode am Harz.

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **ev.- luth. St. Martinskirchengemeinde Nienstedt / Förste in Osterode am Harz** hat der Kirchenvorstand am **02. April 2012** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - a) wer die Bestattung oder eine sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - c) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - a) wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

1. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
2. Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
3. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren; Stundung und Erlass der Gebühren

1. Soweit die Zahlung der Gebühren nicht, nicht rechtzeitig und / oder nicht vollständig erfolgt, werden Verzugszinsen (Säumniszuschläge; § 33 II FO) fällig.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Kosten (Porti; Mahngebühren) durch die Gebührensuldnerin bzw. den Gebührensuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge (Verzugszinsen) sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
4. Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätte:

A ERDBESTATTUNGEN:

ERSTBELEGUNG:

ZWEITBELEGUNG:

Innerhalb der ersten 10 Jahre möglich

1. EINZELREIHENGRÄBER:

a) Totgeburten -	für 30 Jahre	300,00 €	
b) Kinder bis zu 5 Jahre	für 30 Jahre	300,00 €	
c) Personen über 5 Jahre	für 30 Jahre	885,00 €	1 Urne für 25 J., Verlänger. der Liegefrist 30,00 € / J.

2. EINZELRASENREIHENGRÄBER:

Personen über 5 Jahre	für 30 Jahre	1.725,00 €	1 Urne für 25 J., Verlänger. der Liegefrist 30,00 € / J
Zusätzliche Kosten für Namensplatte (60 x 40) liefern und auf 2 Traversen verlegen		575,00 €	Zusätzliche Beschriftung der Namensplatte, Aufnahmen u. wieder Verlegen der Platte 250,00 €

3. DOPPELREIHENGRÄBER: (2 Grabstellen)

Der Überlebende muss das 65. Lebensj erreicht haben.

Zweitbelegung immer möglich

Personen über 5 Jahre	für 30 Jahre	1.295,00 €	1 Urne für 25 J., Verlänger. der Liegefrist 40,00 € / J
-----------------------	--------------	------------	---

4. DOPPELRASENREIHENGRÄBER: (2 Grabstellen)

Der Überlebende muss das 65. Lebensj erreicht haben.

Zweitbelegung immer möglich

Personen über 5 Jahre	für 30 Jahre	2.495,00 €	1 Urne für 25 J., Verlänger. der Liegefrist 40,00 € / J
Zusätzliche Kosten für Namensplatte (60 x 40) liefern und auf 4 Traversen verlegen		675,00 €	Zusätzliche Beschriftung der Namensplatte, Aufnahmen u. wieder Verlegen der Platte 250,00 €

B FEUERBESTATTUNGEN:

1. URNENREIHENGRAB:

a) Personen über 5 Jahre	für 25 Jahre	630,00 €	1 Urne für 25 J., Verlänger. der Liegefrist 24,00 € / J
b) Einfassung aus Edelstahl		100,00 €	

2. URNENRASENREIHENGRAB (mit Namensplatte):

Personen über 5 Jahre	für 25 Jahre	1.350,00 €	1 Urne für 25 J., Verlänger. der Liegefrist 24,00 € / J
Zusätzliche Kosten für Namensplatte liefern und auf verlegen		525,00 €	Zusätzliche Beschriftung der Namensplatte, Aufnahmen u. wieder Verlegen der Platte 250,00 €

3. URNENRASENREIHENGRAB (ohne Namensplatte):

Personen über 5 Jahre	für 25 Jahre	855,00 €	
-----------------------	--------------	----------	--

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:	60,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall	150,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

(Ausheben/Verfüllen der Gruft; Abräumen der Kränze und der überflüssiger Erde)

1. Erdbestattungen (Personen bis 5 Jahre)	150,00 €
2. Erdbestattungen (Personen über 5 Jahre)	550,00 €
3. Urnenbeisetzungen	150,00 €

IV. Verwaltungsgebühren für Umbettungen:

- 1. Erdbestattung 55,00 €
- 2. Urne 55,00 €

Hinzu kommen die Kosten des Totengräbers und ggf. die Gebühren gem. Abschn. I Nr. 1-5 bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof.

V. Genehmigungsgebühren:

- 1. Errichtung oder Änderung von Grabmalen (einschl. Überprüfung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen) 55,00 €

**§ 7
Sonstige Gebühren**

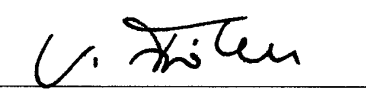
- 1. Organistendienst 60,00 €
- 2. Nutzung der Orgel durch Organisten, die von Dritten engagiert und entlohnt werden 15,00 €
- 3. Grabflächenpflege nach vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte (Einebnung und Begrünung nebst Pflege durch Friedhofsträger) pro Jahr:
 - a) Urnengrab 24,00 €
 - b) Einzelgrab 30,00 €
 - c) Doppelgrab 40,00 €
- 4. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

**§ 8
Schlussvorschriften**

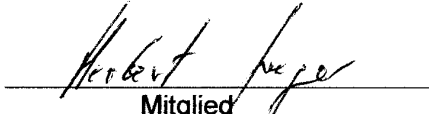
- 1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, ab dem 01. Juli 2012 in Kraft.
- 2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Nienstedt-Förste, den 10.05.2012


Ev.-luth. St. Martins-Kirchengemeinde
-Der Kirchenvorstand-

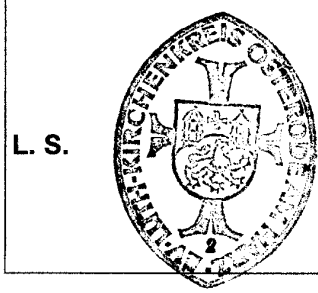

(stellv.) Vorsitzende/r



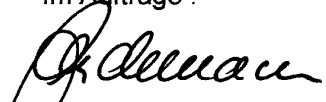

Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde vom Kirchenkreisvorstand gem. § 66 I S. 1 Nr. 6, II und V der Kirchengemeindeordnung am kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterode am Harz, den 16.05.2012



Ev.-luth. Kirchenkreis Osterode am Harz
-Der Kirchenkreisvorstand-
Im Auftrage:


(Lindemann)